



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 20 GE 9.87

Datum: - 7. MAI 1987

Verteilt: 15. MAI 1987 Gersdorfer

St. Obzwaenger

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

ÖD-ZB-2511

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 288

Datum

4.5.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundes-Personalvertretungsgesetz
geändert wird

S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

H. Baum

Der Kammeramtsdirektor:

*F. H. M.*Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65	Datum
GZ 921.092/1-II/ A/6/87	ÖD-Dr.BE 2511	Durchwahl 288	24.4.1987

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt den vorliegenden Entwurf, in welchem das von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Verwaltung erzielte positive Verhandlungsergebnis seinen Niederschlag findet. Vor allem darf die Genugtuung über die beabsichtigten praxisbezogenen Änderungen zum Ausdruck gebracht werden. Während bisher die Funktion eines Mitgliedes des Dienststellen (Fach-, Zentral)ausschusses unter anderem für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens nur dann ausgeübt werden konnte, wenn ein einstimmiger Beschuß des Ausschusses vorlag, soll künftig kein Ruhen der Funktion des Personalvertreters während eines strafgerichtlichen Verfahrens auf Grund einer oftmals willkürlich erhobenen Privatanklage von Einzelpersonen eintreten. Die entsprechende Modifizierung des § 21

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 2

Abs. 2 Bundes-Personalvertretungsgesetz schließt die Möglichkeit aus, Personalvertreter von wesentlichen Entscheidungseinflüssen fernzuhalten.

Positiv zu beurteilen ist der im Entwurf vorgesehene weitere Ausbau der Mitwirkungsrechte der Personalvertreter in wichtigen sozialrechtlichen Belangen, wenngleich die kontinuierliche Fortsetzung dieser Bestrebungen bis zur Erfüllung aller noch offenen Forderungen ein Anliegen der Interessenvertretungen bleiben muß.

Besondere Bedeutung kommt Art. I Z 35 des Entwurfs zu, welcher Organe der Personalvertretung legitimiert, Bescheide der Personalvertretungs-Aufsichtskommission mit Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Wenn auch die Erhebung einer solchen Beschwerde nicht den Regelfall darstellen wird, bestätigt doch die bisherige Praxis die Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Verankerung. Keineswegs lässt die beabsichtigte Regelung eine größere Belastung des Höchstgerichtes erwarten.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

